



---

## Sachstand

---

### Zur Ausgestaltung der Hotelmeldepflicht in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU

**Zur Ausgestaltung der Hotelmeldepflicht in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 009/23  
Abschluss der Arbeit: 14.04.2023  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Überblick</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Vorgaben des Art. 45 SDÜ</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Sachlicher Geltungsbereich der Hotelmeldepflicht</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Persönlicher Geltungsbereich der Hotelmeldepflicht</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Umfang der Datenerfassung</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Modus der Datenerfassung</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Behördlicher Datenzugriff</b>	<b>10</b>

## 1. Überblick

Art. 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)<sup>1</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, eine besondere Melde- und Ausweispflicht für beherbergte Ausländer (sog. Hotelmeldepflicht) einzuführen. Das ursprünglich auf völkerrechtlicher Grundlage geschlossene SDÜ erlangte durch das sog. Schengen-Protokoll für die am Vertrag teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten Geltung als Unionsrecht (sog. Schengen-Besitzstand).<sup>2</sup>

Dieser Sachstand stellt die technische und prozessuale Ausgestaltung der Hotelmeldepflicht in **Deutschland, Italien, Polen, Portugal, Schweden** und **Spanien** dar. Neben dem von der Meldepflicht erfassten Personenkreis findet dabei auch die Option, der Pflicht auf elektronischem Wege zu genügen, besondere Berücksichtigung. Die Angaben zur Umsetzung außerhalb Deutschlands beruhen auf Auskünften aus den jeweiligen Staaten.

Die Umsetzung der Hotelmeldepflicht in einfaches Recht weist hiernach in den einzelnen Mitgliedstaaten teils erhebliche Unterschiede auf. Im Folgenden wird nach kurzer Darstellung der Vorgaben des Art. 45 SDÜ (2.) zunächst auf den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich der jeweiligen nationalstaatlichen Regelungen eingegangen (3. und 4), um sodann Umfang und Modus der Datenerfassung, insbesondere auf elektronischem Wege, sowie die Möglichkeiten des behördlichen Datenzugriffs näher zu erläutern (5. bis 7.).

## 2. Die Vorgaben des Art. 45 SDÜ

Zur Ausgestaltung der Hotelmeldepflicht enthält Art. 45 SDÜ folgende Vorgaben:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass

- a) der Leiter einer Beherbergungsstätte oder seine Beauftragten darauf hinwirken, dass beherbergte Ausländer, einschließlich der Angehörigen anderer Vertragsparteien sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisevereinigungen handelt, Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen;
- b) die nach Buchstabe a) ausgefüllten Meldevordrucke für die zuständigen Behörden bereitgehalten oder diesen übermittelt werden, wenn dies nach deren Feststellung

---

1 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985, online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922%2802%29;de:HTML>.

2 Vgl. zu Inhalt und Entstehungsgeschichte: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand „Zur Vereinbarkeit einer auf Ausländer beschränkten Hotelmeldepflicht mit Art. 45 SDÜ und dem deutschen Verfassungsrecht“ vom 3. April 2023, Az. WD 3 - 3000 - 007/23, S. 5 ff.

für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist, soweit im nationalen Recht nichts anderes geregelt ist.

(2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Personen auf Plätzen, die geschäftsmäßig überlassen werden, insbesondere in Zelten, Wohnwagen und Wasserfahrzeugen übernachten.“

### 3. Sachlicher Geltungsbereich der Hotelmeldepflicht

In **Deutschland** ist die Hotelmeldepflicht im Bundesmeldegesetz (BMG)<sup>3</sup> geregelt. Gemäß § 29 BMG gilt sie nur für Beherbergungsstätten, worunter entsprechend der Legaldefinition in § 29 Abs. 1 Satz 1 BMG jede Einrichtung, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dient, zu verstehen ist. Während das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit eine auf Dauer angelegte Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht voraussetzt, ist das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit bereits dann erfüllt, wenn gleichartige Tätigkeiten wiederholt ausgeführt werden sollen.<sup>4</sup> Der damit grundsätzlich sehr weit gefasste Geltungsbereich der besonderen Meldepflicht wird jedoch durch mehrere Ausnahmegesetze eingegrenzt. So entfällt die Pflicht ersatzlos für die in § 29 Abs. 6 BMG enumerativ aufgeführten Einrichtungen, wozu neben bestimmten Einrichtungen der Heimunterbringung auch Betriebs- und Vereinsheime, Jugendherbergen und Berghütten sowie Einrichtungen der öffentlichen Religionsgemeinschaften gehören. Des Weiteren bestimmt § 29 Abs. 4 Satz 2 BMG, dass Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten und nicht nach § 17 oder § 28 BMG im Inland gemeldet sind, sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden haben, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Gleiches gilt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BMG, wenn eine Person nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist und für mehr als drei Monate in einer Beherbergungsstätte aufgenommen wird.

In **Italien** gilt die besondere Meldepflicht für Hotels und andere Beherbergungsstätten einschließlich Campingplätzen, Ferienhäusern und -wohnungen sowie privaten Zimmervermietungen. Gleiches gilt für die Vermietung oder Untervermietung ganzer Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von weniger als 30 Tagen. Ausgenommen sind lediglich Berghütten, die in einer von der jeweiligen Region oder autonomen Provinz verwalteten Liste vermerkt sind.

In **Polen** wurden keine speziellen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung des Art. 45 SDÜ ergriffen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Praxis beim Einchecken in Hotels im Wesentlichen den Anforderungen des Übereinkommens entspricht. Aufgrund der Bestimmungen des polnischen Zivilrechts nehmen Hotels üblicherweise die Daten von Beherbergungsgästen vorsorglich für den Fall späterer Rechtsstreitigkeiten auf. Dabei verwenden sie individuelle Meldeformulare. Diese muss der Gast unter Vorlage eines Ausweisdokuments nur dann ausfüllen, wenn er das Hotelzimmer nicht im Voraus gebucht hat. Ist dies hingegen der Fall, wird lediglich seine Identität mit dem Ausweisdokument abgeglichen.

---

3 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) FNA 210-7, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

4 Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza/Sosnitza, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, 7. Auflage 2016, § 1 PAngV, Rn. 6.

In **Schweden** gilt die besondere Meldepflicht für Hotels und sämtliche anderen gewerblich betriebenen Beherbergungsstätten.

Besonders weitreichend ist der Geltungsbereich der besonderen Meldepflicht in **Spanien**, wo sie sich auf jeglichen Form der Beherbergung erstreckt.

#### 4. Persönlicher Geltungsbereich der Hotelmeldepflicht

In **Deutschland** haben alle beherbergten Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BMG am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben. Mitreisende Angehörige sind nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BMG auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Meldepflicht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 BMG allein den Reiseleiter, der dabei die Anzahl der Mitreisenden sowie deren Staatsangehörigkeit anzugeben hat. Beherbergte ausländische Personen, die nach § 29 Abs. 2 BMG namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich zusätzlich gemäß § 29 Abs. 3 BMG gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen. Diese Ausweispflicht gilt somit nicht für beherbergte Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

In **Italien** gilt die besondere Meldepflicht grundsätzlich sowohl für italienische als auch für ausländische Staatsbürger, wobei ähnlich wie in Deutschland bestimmte Einschränkungen für Familien und Reisegruppen vorgesehen sind.

In **Polen** wird die Aufnahme der Daten beim Einchecken in Hotels für alle Beherbergungsgäste unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einheitlich gehandhabt.

In **Schweden** werden grundsätzlich nur Ausländer von der besonderen Meldepflicht erfasst. Dabei sind Ausländer legaldefiniert als Personen ohne schwedische Staatsangehörigkeit mit Ausnahme derjenigen Personen, die mit dauerhaftem Wohnsitz in Schweden gemeldet sind. Ausnahmen gelten wie in Deutschland für Familien und Reisegruppen.

In **Spanien** gilt die besondere Meldepflicht für sämtliche Beherbergungsgäste, die mindestens 14 Jahre alt sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

#### 5. Umfang der Datenerfassung

In **Deutschland** sieht § 30 Abs. 2 Satz 1 BMG vor, dass der Meldeschein Angaben enthalten muss zum Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, zum Familiennamen, zu Vornamen, zum Geburtsdatum, zu Staatsangehörigkeiten, zur Anschrift, zur Zahl der Mitreisenden und ihrer Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 BMG sowie zur Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen. Ferner bestimmt § 30 Abs. 2 Satz 2 BMG, dass die Leiter von Beherbergungsstätten oder von Einrichtungen nach § 29 Abs. 4 BMG bei ausländischen Personen die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen haben. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies ebenfalls auf dem Meldeschein zu vermerken. Im Fall des § 29 Abs. 5 Nr. 1 BMG ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BMG zu speichern.

In **Italien** müssen sich die Gäste mittels Personalausweis gegenüber den Betreibern der Beherbergungsstätten ausweisen. Angehörige von Nicht-EU-Staaten können dieser Pflicht durch die Vorlage eines Passes oder eines durch internationale Übereinkommen als gleichwertig anerkannten Lichtbildausweises nachkommen. Die Betreiber müssen von den Gästen zudem Angaben über das Datum der Anreise, die Dauer des Aufenthalts, Vor- und Nachnamen, das Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, die Staatsangehörigkeit sowie Art, Seriennummer und Ort der Ausstellung des Ausweisdokuments erheben. Bei Familien müssen nur die Angaben zum Identitätsdokument eines Ehepartners bzw. Elternteils aufgenommen werden, wenn dieser die übrigen vorgenannten Angaben zum anderen Ehepartner bzw. Elternteil sowie ggf. zu Kindern macht. Gleiches gilt bei Reisegruppen für den Reiseleiter, wenn dieser die entsprechenden Informationen zu den Angehörigen der Reisegruppe angibt.

Mangels gesetzlicher Vorgaben verwenden die Hotels in **Polen** individuell gestaltete Meldeformulare.

In **Schweden** haben sich Beherbergungsgäste durch ein gültiges Identitätsdokument auszuweisen. Darüber hinaus müssen sie ihren Vor- und Nachnamen, ihr Geburtsdatum, ihre Anschrift, das An- und Abreisedatum sowie die Art des Ausweisdokuments auf einem Meldeformular angeben und dieses eigenhändig unterschreiben. Im Falle der Beherbergung von Eheleuten oder Familien mit minderjährigen Kindern muss nur ein Ehepartner das Formular ausfüllen und unterzeichnen. Bei Reisegruppen trifft die Meldepflicht nur den Reiseleiter.

Besonders umfangreich sind Art und Anzahl der zu erfassenden Daten in **Spanien**. Hier werden neben Angaben zu den Gästen auch solche zur Beherbergungsstätte und zu deren Betreiber sowie sog. Transaktionsdaten erhoben. Zu den gastbezogenen Angaben gehören Vor- und Nachname, Geschlecht, Art sowie Serien- und Kennnummer des Ausweisdokuments, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Anschrift, Festnetz- und Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Anzahl der Reisenden sowie bei Minderjährigen deren Beziehung zu den Mitreisenden. Zur Beherbergungsstätte werden Informationen über die Art der Beherbergungsstätte, ihren Namen und ihre Anschrift festgehalten. Die Angaben zum Betreiber umfassen den Namen des Unternehmens oder des Inhabers, die Steuernummer, Stand- bzw. Wohnort, Festnetz- und/oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, Webseite des Unternehmens sowie die URL von Online-Werbeanzeigen für die Beherbergungsstätte. Zu den Transaktionsdaten zählen Referenznummer und Datum des Vertrages, Unterschriften, Zeit und Datum der An- und Abreise, Anschrift der Beherbergungsstätte, Anzahl der Zimmer und die Verfügbarkeit eines Internetanschlusses, ferner die Art, Identifikationsdaten und Ablaufdatum sowie den Inhaber des verwendeten Zahlungsmittels und das Datum der Zahlung.

## 6. Modus der Datenerfassung

Wie oben unter 2. dargelegt verlangt Art. 45 Abs. 1 Buchst. a SDÜ, dass die Meldevordrucke von den beherbergten Ausländern „**eigenhändig**“ **ausgefüllt und unterschrieben** werden. Damit ist jedoch nicht zwingend eine Aussage über die Voraussetzungen verbunden, unter denen der nationale Gesetzgeber bestimmte elektronische Identifikationsverfahren der Eigenhändigkeit gleichstellen kann. Das gilt umso mehr, als zum Zeitpunkt des Abschluss des SDÜ im Jahr 1985 elektronische Verfahren, mit der sich eine Person mindestens ebenso sicher wie mit einer eigenhändigen Unterschrift identifizieren lässt, weder bekannt noch etabliert waren. Das spricht dafür, dass es dem nationalen Gesetzgeber frei steht, ob und mit welcher Maßgabe er die Erfüllung der besonderen Meldepflicht auf elektronischem Wege der Vorgabe in Art. 45 Abs. 1 Buchst. a SDÜ gleichstellt.

In **Deutschland** hat die beherbergte Person den Meldeschein grundsätzlich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BMG „handschriftlich zu unterschreiben“. In der Praxis hatte diese Regelung ursprünglich zur Folge, dass die Meldescheine immer erst ausgedruckt werden mussten, damit eine Unterschrift möglich war. Faktisch war es daher nicht möglich, Unterschriftenpads einzusetzen und die Meldescheine rein elektronisch aufzubewahren. Mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz<sup>5</sup> wurde die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten zum 1. Januar 2020 jedoch für digitale Lösungen geöffnet. Seither sieht § 29 Abs. 5 BMG vor, dass die Meldepflicht abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BMG mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden kann, dass die in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft bestätigt, indem sie

- einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes<sup>6</sup> auslöst, bei dem die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels erhoben wird,
- den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes<sup>7</sup>, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes<sup>8</sup> oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes<sup>9</sup> erbringt oder
- ihren Personalausweis nach § 18a des Personalausweisgesetzes, ihre eID-Karte nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes oder ihren Aufenthaltstitel nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes zum Vor-Ort-Auslesen verwendet.

Abweichend davon eröffnet § 29 Abs. 5 Satz 2 BMG Betreibern von Beherbergungsstätten die Möglichkeit, für ihre und andere mit ihren Beherbergungsstätten vertraglich zum Zweck des Erbringens von Beherbergungsdienstleistungen verbundenen Beherbergungsstätten zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für die Dauer von höchstens zwei Jahren

- 
- 5 Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Artikel 4b Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482).
  - 6 Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz - ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606). Englischsprachige Fassung abrufbar unter: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Aufsichtsrecht/dl\\_zag\\_en.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Aufsichtsrecht/dl_zag_en.html).
  - 7 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281). Englischsprachige Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_pauswg/englisch\\_pauswg.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_pauswg/englisch_pauswg.html).
  - 8 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz - eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281). Englischsprachige Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_eidkg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_eidkg/index.html).
  - 9 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847). Englischsprachige Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_aufenthg/englisch\\_aufenthg.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aufenthg/englisch_aufenthg.html).



---

einen Antrag auf Zulassung eines von § 29 Abs. 5 Satz 1 BMG abweichenden Verfahrens zu stellen, bei dem

- die in § 30 Abs. 2 Satz 1 BMG genannten Daten mit Zustimmung der beherbergten Person elektronisch erhoben werden,
- die beherbergte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der in § 30 Abs. 2 Satz 1 BMG genannten Daten am Tag der Ankunft in geeigneter Weise bestätigt und
- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer vorherigen Prüfung des Verfahrens ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in § 29 Abs. 5 Satz 1 BMG genannten Verfahren (kartengebundener Zahlungsvorgang, eID-Karte, elektronischer Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel) festgestellt hat.

Die ausgefüllten Meldescheine sind vom Leiter der Beherbergungsstätte aufzubewahren (§ 30 Abs. 4 Satz 1 BMG). Sie werden also weder an die Meldebehörde noch an Polizeibehörden routinemäßig weitergeleitet. Die ausgefüllten Meldescheine müssen im Original aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Scans genügt nicht, weil dann die Originalunterschrift nicht mehr vorhanden wäre.

Für die Aufbewahrung der Meldescheine gilt eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Anreise an (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BMG). Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist müssen die Meldescheine vernichtet werden (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BMG). Wird die Meldepflicht elektronisch erfüllt, so gelten gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 BMG für die Speicherung und Löschung der nach § 29 Abs. 5 erhobenen Daten die Fristen nach § 30 Abs. 4 Satz 1 BMG. Sofern das Meldeverfahren elektronisch durchgeführt wird, haben die nach § 30 Abs. 1 BMG verpflichteten Personen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>10</sup> sicherzustellen, dass die in § 30 Abs. 2 BMG bezeichneten Daten nur nach Maßgabe von § 30 Abs. 4 BMG und § 29 Abs. 5 BMG verarbeitet werden.

In **Italien** müssen die Betreiber von Beherbergungsstätten die Daten mittels eines von der Staatlichen Polizeibehörde (Polizia di Stato) betriebenen digitalen Systems namens Servizio Alloggiati innerhalb von 24 Stunden nach der Anreise der Gäste, bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden innerhalb von sechs Stunden nach der Anreise, an die örtlich zuständige Polizeibehörde übermitteln. Zu diesem Zweck erhalten die Betreiber der Beherbergungsstätten einen individuellen, passwortgeschützten Zugang zu dem System. Eine Übermittlung der Daten per Fax oder elektronisch signierter E-Mail ist nur bei Ausfall des digitalen Meldesystems zulässig. Die Daten werden gesondert im Nationalen Elektronischen Zentrum der Staatlichen Polizeibehörde (Centro Elettronico Nazionale di Polizia di Stato (CEN)) für die Dauer von maximal fünf Jahren gespeichert. Nach Übermittlung der Daten ist der Betreiber verpflichtet, eine Bestätigung der Datenübermittlung im PDF-Format herunterzuladen und diese für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren. Außerdem muss er die an die Polizei übermittelten Daten in seinem eigenen System löschen.

---

10 Verordnung (EU) 2016/679 – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO). Englischsprachige Fassung abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:310401\\_2](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:310401_2).

In **Polen** gibt es mangels spezieller gesetzlicher Vorgaben zur Hotelmeldepflicht auch keine Vorschriften über den Modus der Datenerfassung.

In **Schweden** ist eine digitale Erfassung der Daten gesetzlich nicht vorgesehen. Die analogen Meldeformulare müssen chronologisch geordnet für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag der Datenerfassung aufbewahrt werden.

In **Spanien** ist die Form der Datenerhebung derzeit nicht konkret vorgeschrieben. Allerdings sind gewerbliche Betreiber von Beherbergungsstätten, anders als nichtgewerbliche Betreiber, dazu verpflichtet, die erhobenen Daten nach Abschluss der Beherbergung in elektronischer Form für die Dauer von drei Jahren zu speichern. Zudem müssen alle Betreiber von Beherbergungsstätten die Daten verschiedenen staatlichen Stellen zugänglich machen (siehe dazu unten unter 6.). Ab dem 2. Juni 2023 muss dies über eine durch das Innenministerium eigens zu diesem Zweck geschaffene elektronische Plattform (SES.HOSPEDAJES) erfolgen.

## 7. Behördlicher Datenzugriff

In **Deutschland** ist der behördliche Zugriff auf die erfassten Daten teils im BMG selbst geregelt, teils durch Landesrecht. § 30 Abs. 4 Satz 3 BMG schreibt vor, dass den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 9 bis 11 BMG genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen

- die nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BMG handschriftlich unterschriebenen Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und
- die nach § 29 Abs. 5 BMG elektronisch erhobenen Daten maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen

sind.

Konkret handelt es sich bei den in § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Nr. 9 bis 11 BMG genannten Behörden um:

- Polizeibehörden,
- Staatsanwaltschaften,
- Amtsanwaltschaften,
- Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
- Justizvollzugsbehörden,
- den Zollfahndungsdienst,
- Hauptzollämter sowie
- Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

Die Meldebehörden sind dort nicht genannt. Dennoch haben sie ebenfalls das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Meldescheine vorlegen zu lassen. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem BMG selbst, sondern aus landesrechtlichen Regelungen. Die Möglichkeit solcher landesrechtlicher Regelungen ist in § 30 Abs. 4 Satz 2 BMG ausdrücklich vorgesehen. Beispielsweise für Bayern findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes. Andere Bundesländer verfügen über entsprechende Regelungen.

In **Italien** dürfen die für Strafverfolgung und die für Gefahrenabwehr zuständigen Polizeibehörden zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die übermittelten Daten zugreifen. Der Zugriff ist darüber hinaus auch Angestellten des Nationalen Elektronischen Zentrums der Staatlichen Polizeibehörde im Rahmen des technischen Managements und der Systemwartung erlaubt. Nach Ablauf von 15 Tagen können nur noch Beamte der Staatlichen Polizeibehörde, die mit einem speziellen Zugangsprofil ausgestattet sind, zu Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrzwecken Zugriff auf die Daten nehmen.

Für **Polen** liegen keine Informationen darüber vor, unter welchen Voraussetzungen staatliche Stellen Einblick in die bei den Beherbergungsstätten vorliegenden Informationen nehmen können.

In **Schweden** sind die Betreiber von Beherbergungsstätten verpflichtet, die Meldeformulare der Polizeibehörde auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

In **Spanien** dürfen das Staatssekretariat für Sicherheit (ein Zweig des Innenministeriums), die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auf die Daten zugreifen. Ab Juni 2023 soll der Zugriff über das eigens dazu durch das Innenministerium eingerichtete elektronische System SES.HOSPEDAJES, in das die Daten durch die Betreiber der Beherbergungsstätten eingespeist werden, erfolgen.

\*\*\*